

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 24.06.2008

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Stadtrat Kranichfeld in seiner Sitzung am 03.04.2008 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Gruppenführer
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Jahreshauptversammlung / Gemeinsame Hauptversammlung
- § 14 Wahl des Stadtbrandmeisters, stellvertretender Stadtbrandmeister, der Wehrführer, stellvertretender Wehrführer und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 15 Feuerwehrverein
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich un-selbstständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld“
- (2) Es können Ortsteilfeuerwehren aufgestellt werden. Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Derzeit gibt es drei selbstständige Feuerwehreinheiten. Sie führen die Bezeichnung:
 - a. -Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld
 - b. -Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld Ortsteil Stedten
 - c. -Freiwillige Feuerwehr Kranichfeld Ortsteil Barchfeld
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Stadt Kranichfeld der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kranichfeld

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Brandsicherheitswachen im Sinne der §§ 1, 9, 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Kranichfeld die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Durch geeignete und qualifizierte Einsatzkräfte sind Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Kranichfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung (getrennt nach Ortsteilen)
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen sind durch die Stadt Kranichfeld gegen Dienstunfälle, dauernde Erwerbsunfähigkeit und Todesfall im Sinne des § 14 Abs. 5 ThürBKG, zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung, zu versichern.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 1. im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
 2. Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kranichfeld infrage kommen, ist die Anzeige an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kranichfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kranichfeld zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Kranichfeld sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehreinheiten der Ortsteile des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung.
- (2) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Feuerwehrangehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.
- (3) Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer schriftlich zu erklären.

- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die im § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Fachberater i. S. des § 5 Abs. 1 S. 2.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrensicherungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (5) Näheres über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung kann durch den Stadtbrandmeister in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, in Ausnahmefällen des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung, (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend)
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld führt den Namen: Jugendfeuerwehr Kranichfeld.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Kranichfeld ist der Freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom frühestens vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Jugendarbeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Es können bis zu zwei Jugendfeuerwehrwarte auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters auf die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister bestellt werden. Sie müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen oder diese innerhalb der nächsten 2 Jahre erwerben.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Gruppenführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt oder diese innerhalb der nächsten 2 Jahre erwirbt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kranichfeld ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kranichfeld ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in Kranichfeld und den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Dienstversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wehrführer und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kranichfeld ernannt.
- (8) Der Bürgermeister der Stadt Kranichfeld bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters die Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Bestellt werden kann nur, wer die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kranichfeld ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, den Wehrführern, aus jeweils einem Angehörigen der drei Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der ein-

zelenen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung / Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt, die unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters steht.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, gleiches gilt für eine gemeinsame Hauptversammlung. Sie ist dann vom Stadtbrandmeister innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, stellvertretender Stadtbrandmeister, der Wehrführer, stellvertretender Wehrführer und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Für die Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer findet § 11 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vorher, mit Angabe von Zeit und Ort, schriftlich einzuladen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die Vertreter der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehrwart für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss erfolgt nach Stimmenmehrheit in einer Dienstversammlung der jeweilig selbstständigen Feuerwehreinheit auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (6) Die Wahl der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss erfolgt nach Stimmenmehrheit in einer Dienstversammlung dieser Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
- (7) Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gegen eine offene Abstimmung sind, muss in geheimer und schriftlicher Form gewählt werden.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, dessen Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführern ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 27.06.2007 außer Kraft.

Kranichfeld, den 24.06.2008
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Wolf- Ludger Schlotzhauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 24.06.2008 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2008 vom 5. Juli 2008, Seite 5 - 8, öffentlich bekannt gemacht.

Kranichfeld, den 10.07.2008
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

Wolf-Ludger Schlotzhauer
Bürgermeister